

Genussrechtsbedingungen

§ 1 Unternehmen und Geschäftsgegenstand

- (1) Die SCM Produktions und Vertriebs GmbH (in der Folge kurz „Gesellschaft“ genannt) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht und im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 328637 s eingetragen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, verbunden mit Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau und mit Metalltechnik für Land- und Baumaschinenbau (Handwerk).

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Gesellschaft begibt gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 31.10.2018 19.999 (neunzehntausendneuhundertneunundneunzig) Genussrechte im Gesamtnennbetrag von EUR 1.999.900,-- (Euro eine Million neunhundertneunundneunzigtausendneuhundert) im Nominale von jeweils EUR 100,-- (einhundert Euro) und zu einem Ausgabekurs von 100 % (einhundert Prozent), (im Folgenden „Genussrechtskapital“).
- (2) Die Genussrechte begründen einen Anspruch auf Teilnahme am Bilanzgewinn sowie eine (schuldrechtliche) Beteiligung am Vermögen und am Liquidationsgewinn der Gesellschaft. Zum Vermögen der Gesellschaft gehören insbesondere auch die stillen Reserven und der Firmenwert.
- (3) Die Genussrechte eines Inhabers werden in einer Sammelurkunde verbrieft, die die Unterschrift der Geschäftsführung der Gesellschaft trägt.
- (4) Die Gesellschaft behält sich vor, nach Zuzählung des Genussrechtskapitals an die Gesellschaft die Zulassung zum Handel der Genussrechte an einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu beantragen.

§ 3 Gegenstand des Genussrechts

- (1) Gegenstand des Genussrechts ist primär eine Beteiligung am Bilanzgewinn der Gesellschaft beginnend mit dem Geschäftsjahr, in dem die Ausgabe der Genussscheine erfolgt.
- (2) Das vom Genussrechtsinhaber der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Kapital stellt nachrangiges Eigenkapital der Gesellschaft dar.
- (3) Weiters sind die Inhaber (schuldrechtlich) am Vermögen der Gesellschaft und (damit auch) am Liquidationserlös beteiligt. Der Anspruch auf den anteiligen Liquidationsüberschuss ist gegenüber den Ansprüchen von (sonstigen) Gesellschaftsgläubigern, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, nachrangig.
- (4) Die Beteiligung der Inhaber der Genussrechte am Bilanzgewinn, am Vermögen sowie am Liquidationsgewinn bestimmt sich nach dem Verhältnis des Genussrechtskapitals zum gesamten Unternehmenswert, der sich aus dem gesamten bilanziellen Eigenkapital (§ 224 UGB) und einem

nicht bilanzierten Firmenwert zusammensetzt, und wird im Emissionszeitpunkt der Genussrechte mit insgesamt 10 % (zehn Prozent) festgelegt.

- (5) Von der gesamten den Inhabern zustehenden Beteiligung nach Absatz 1 und Absatz 2 entfällt auf den einzelnen Genussrechtsinhaber der seinem Verhältnis zum Gesamtnennbetrag der Genussrechte entsprechende Teil. Für die Beteiligung gemäß Absatz 2 erhält der jeweilige Inhaber höchstens 300 % (dreihundert Prozent) des vom jeweiligen Inhaber übernommenen Gesamtnominales.
- (6) Die Gewinnbeteiligung ist binnen 30 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses an die im „Genussrechtsregister“ (Verzeichnis der Ansprüche, § 12 Absatz 1) erfassten Genussrechtsinhaber zu überweisen. Die Fälligkeit des Ergebnisanspruchs ist den Genussrechtsinhabern unverzüglich über die jeweilige regionale WebSite von regionalfunding.at zugänglich zu machen. Von der Gewinnbeteiligung allfällig einzubehaltende Steuern, wie etwa die Kapitalertragssteuer, werden von der Gesellschaft einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.
- (7) Zum Bilanzstichtag des zehnten vollen Geschäftsjahres nach Beginn des Genussrechtsverhältnisses sowie zu jedem fünften darauffolgenden Bilanzstichtag wird der Unternehmenswert durch einen Wirtschaftstreuhandler nach Wahl und auf Kosten des Emittenten nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhandler ermittelt. Vom solchermaßen festgestellten Unternehmenswert sind proportional zu den Kapitalisierungsanteilen gemäß Absatz 3 zum Zeitpunkt der Emission unter Berücksichtigung von Verwässerungen durch nachfolgende Kapitalerhöhungen, aber gedeckelt durch den maximalen Prozentsatz des ursprünglichen Nominale wie in Absatz 4 festgelegt, die einzelnen Genussrechtsanteile zu bewerten. Ebenso errechnet sich ein Anteil an einem allfälligen Liquidationsüberschuss unter zusätzlicher Berücksichtigung von Absatz 2. Nicht ausgeschüttete Gewinne werden bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens der Genussrechtsinhaber jedenfalls den Gesellschaftern zugeordnet, d.h. für die Berechnung dieses Auseinandersetzungsbetrages wird jeweils (fiktiv) davon ausgegangen, dass sämtliche Unternehmensgewinne jeweils in voller Höhe an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden.

§ 4 Dauer des Genussrechtsverhältnisses

- (1) Die Genussrechte werden auf unbestimmte Dauer begeben.
- (2) Das Genussrechtsverhältnis setzt für jeden Genussrechtsanteil einen rechtsgültigen Zeichnungsantrag, die vollständige Einzahlung des gezeichneten anteiligen Genussrechtskapitals sowie die Annahme durch die Gesellschaft voraus.
- (3) Eine ordentliche Beendigung des (schuldrechtlichen) Beteiligungsverhältnisses des Inhabers an der Gesellschaft ist erstmals nach Ablauf von zehn Jahren nach Ausgabe der Genussrechte zum Ende eines Geschäftsjahres, danach jeweils zum Ende jedes fünften weiteren Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mittels eingeschriebenem Brief möglich. Diese Beendigungsmöglichkeit steht den Genussrechtsinhabern und der Gesellschaft in gleicher Weise zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist die (sinngemäße) Erfüllung der Voraussetzungen der Kapitalherabsetzungsvorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 54ff GmbHG).
- (4) Im Fall der Beendigung steht dem Inhaber ein Auseinandersetzungsbetrag (§6Abs2) zu.

§ 5 Vertragsabschluss

- (1) Dieser Vertrag wird mit Annahme des Zeichnungsantrags des potenziellen Anlegers durch den Unternehmer/Emittenten grundsätzlich wirksam abgeschlossen, wobei ein rechtlich wirksames Genussrechtsverhältnis erst eintritt, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) das Gesamtnominale der begebenen Genussrechte wurde gezeichnet;
oder
 - b) der (obere) Schwellenwert in Höhe von € 300.000,-- (Euro dreihunderttausend) Nominale das sind rund 15 % (fünfzehn Prozent) des Gesamtnominale der begebenen Genussrechte wurde gezeichnet;
oder
 - c) zumindest der (untere) Schwellenwert von € 250.000,-- (Euro zweihundertfünzigtausend) Nominale das sind rund 12,5 % (zwölf Komma fünf Prozent) des Gesamtnominale der begebenen Genussrechte wurde gezeichnet und die Gesellschaft erklärt, den Emissionszweck dennoch (ggf. mit definierten Einschränkungen) erfüllen zu können;
und
 - d) alle Fristen von Rücktrittsrechten der Zeichner sind abgelaufen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.
- (3) Nach Erreichen des Gesamtnominale oder nach Ablauf der (verlängerten) Zeichnungsfrist einlangende Zeichnungsanträge dürfen nur mehr unter Vorbehalt - ausschließlich als Ersatz für Rücktritte - angenommen werden.
- (4) Wurde zum Zeitpunkt des Ablaufs der (verlängerten) Zeichnungsfrist weniger als der in Absatz 1 lit c angegebene (untere) Schwellwert des Gesamtnominale der begebenen Genussrechte gezeichnet, werden die Einzahlungen rückerstattet.
- (5) Sollte der vom Anleger gezeichnete Kapitalbetrag nicht innerhalb der vom Unternehmer vorgegebenen Frist auf dem vereinbarten Treuhandkonto einlangen, steht dem Unternehmer das Recht zu, wahlweise auf Erfüllung des Genussrechtsverhältnisses durch den Anleger zu bestehen und seine Rechte ggf. gerichtlich durchzusetzen, oder mit oder ohne Setzung einer Nachfrist seinen Rücktritt vom individuellen Genussrechtsvertrag mit dem säumigen Anleger zu erklären, vom entsprechenden Geschäft abzustehen und den Anleger im Falle verschuldeter Säumnis nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Normen (§ 1293ff ABGB) in Anspruch zu nehmen.
- (6) Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Genussscheine oder Gewinnanteilscheine ist während der gesamten Dauer der Genussrechtsbeteiligung ausgeschlossen.

§ 6 Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Beendigung des Genussrechtsverhältnisses steht den Inhabern ein Auseinandersetzungsbetrag zu, dessen Höhe sich aus § 3 ergibt. Der Auseinandersetzungsbetrag ist durch einen Wirtschaftstreuhandler nach Wahl der Gesellschaft nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu ermitteln. Die Ermittlung des Auseinandersetzungsbetrages hat - möglichst - innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Kündigung zu erfolgen. Das Ergebnis ist dem/den betreffenden Genussrechtsberechtigten unverzüglich bekannt zu geben. Der Auseinandersetzungsbetrag darf erst ausgezahlt werden, nachdem die Beendigung des Genussrechtsverhältnisses und die daraus resultierenden Auseinandersetzungsbeträge an den/die betreffen-

- den Genussrechtsberechtigten in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft entsprechend der Regelung des §55Abs2 GmbHG über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft veröffentlicht worden sind und alle Gläubiger der Gesellschaft, die sich innerhalb der Dreimonatsfrist des § 55 Abs 2 GmbHG gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind.
- (2) Durch Überweisung des vollständigen anteiligen Auseinandersetzungsbetrags erlöschen die Rechte aus dem jeweiligen Genussrechtsanteil. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem aktuellen Dreimonatseuribor vereinbart. Sollte der Dreimonatseuribor nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an seine Stelle - soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen wird - jener Zinssatz, der in seiner Gestaltung dem Dreimonatseuribor am ähnlichsten ist. Im Fall der Kündigung berechtigt die Genussrechtsinhabung nur noch zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gewähren die Genussrechte dem Inhaber eine anteilmäßige Beteiligung am Liquidationsüberschuss, dessen Höhe sich nach § 3 richtet. Der Gewinnanspruch für das Geschäftsjahr, in das die Auflösung der Gesellschaft fällt, fließt in den Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös ein. Die Genussrechtsberechtigten sind in der Liquidation vermögensrechtlich wie ein Gesellschafter der Gesellschaft zu behandeln, also Eigenkapitalinhaber. Sie sind über Höhe und Fälligkeit ihres Erlösbeteiligungsanspruchs unverzüglich zu verständigen.
 - (4) Soweit einer der Vertragsteile berechtigt eine außerordentliche Kündigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses aus wichtigem Grund erklärt, hat der diesen Kündigungsgrund verwirklichende Teil die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen. Erfolgt die Kündigung unberechtigt, beendet sie das gegenständliche Vertragsverhältnis nicht und hat der kündigende Teil seinerseits den Mehraufwand zu tragen.

§ 7 Informationsrechte

Sämtliche gemäß § 4 AltFG vorgeschriebenen Informationen sind den Genussrechtsinhabern über die jeweilige regionale WebSite von regionalfunding.at zugänglich zu machen; die entsprechende Verpflichtung trifft den Unternehmer/Emittenten. Ermöglicht der Emittent auch Zeichnern, die über keinen Internetzugang verfügen (bspw. ältere Personen), über Papierformulare eine Anlage, hat der Emittent auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass diese zeitnah mit Informationen, die vollinhaltlich denen auf der Plattform entsprechen, versorgt werden (Ausdruck und persönliche Übergabe, Versand per Post, Botendienst etc. oder – bei zumutbarer Wegstrecke zwischen Wohnort der Anleger und Sitz des Emittenten - Möglichkeit der Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Emittenten).

§ 8 Keine Begründung von Gesellschafterrechten

- (1) Durch den Erwerb der Genussrechte wird kein Gesellschaftsverhältnis welcher Art immer zwischen dem Inhaber der Genussrechte und der Gesellschaft begründet. Die Genussrechtsberechtigten haben somit keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Stimmrecht in allfälligen Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Ansprüche des Inhabers der Genussrechte ergeben sich ausschließlich aus diesen Genussrechtsbedingungen.

§ 9 Kapitalerhöhungen

- (1) Die Gesellschaft ist einerseits berechtigt, ihr Stammkapital zu erhöhen - sowohl unter Zuführung neuer Mittel als auch aus Gesellschaftsmitteln - und andererseits unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften herabzusetzen. Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln lassen den wirtschaftlichen Inhalt der durch die vorliegenden Genussrechtsbedingungen geregelten vertraglichen Beziehungen der Genussrechtsberechtigten zur Gesellschaft unberührt. Im Fall einer Kapitalerhöhung durch Zufluss neuer Mittel hat die Gesellschaft den Genussrechtsberechtigten durch die Gewährung eines anteilmäßigen Bezugsrechts weiterer Genussrechte mit dem Inhalt der gegenständlichen Bedingungen gegen Leistung eines entsprechenden Ausgabebetrages so zu stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der den Genussrechtsberechtigten zustehenden Gewinn- und Vermögensbeteiligungsrechte erhalten bleibt.
- (2) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, weitere Genussrechte einzuräumen. Den Inhabern kommt ein Bezugsrecht hinsichtlich der neuen Genussrechte zu, welches innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab der Bekanntmachung der Ausgabe weiterer Genussrechte durch Erklärung an die Gesellschaft bei sonstigem Verlust dieses Rechts auszuüben ist.

§ 10 Übertragung

- (1) Die Übertragung von Genussrechten ist ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Es ist nur die Übertragung von ganzzahligen Vielfachen des ursprünglichen Nominale/der ursprünglichen Stückelung zulässig. Im Fall des Todes des Inhabers darf ein Genussrechtsanteil nur an einen Rechtsnachfolger übergehen – der erblasserische Genussrechtsinhaber hat bei sonstigem Heimfall des Genussrechts an die emittierende Gesellschaft für eine entsprechende Erbfolgeregelung Sorge zu tragen.
- (3) Eine Übertragung wird nur und erst durch schriftliche Mitteilung und Übermittlung eines entsprechenden Nachweises an die Gesellschaft rechtswirksam. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese unverzüglich in das Genussrechtsregister (§ 12 Absatz 1) einzutragen.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Die Inhaber sind verpflichtet, dem Emittenten die Übertragung von Genussrechten unter Nennung des jeweiligen Erwerbers zu melden, widrigenfalls die Übertragung gegenüber der Gesellschaft als nicht durchgeführt gilt.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen über die jeweilige regionale WebSite von regionalfunding.at. Sollte diese Internetseite nicht mehr betrieben werden oder zur Verfügung stehen, erfolgen die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung.
- (3) Alle Mitteilungen bzw. Willenserklärungen von Inhabern hinsichtlich ihrer Genussrechte gegenüber der Gesellschaft müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf der jeweiligen regionalen WebSite von regionalfunding.at sämtliche gemäß § 4 AltFG vorgeschriebenen Informationen bekannt zu geben bzw. zugänglich zu machen. Darüber hinausgehende Informationen werden den Anlegern in einem geschlossenen Bereich, der nur diesen zugänglich ist, zur Verfügung gestellt.

§ 12 Verwaltungsstelle, Verwahrstelle, Zahlstelle

- (1) Der Emittent übernimmt auf seine Kosten die Verwaltung der Genussrechte. Die den einzelnen Inhabern zugeordneten Genussrechte werden elektronisch erfasst und die daraus entstandenen Ansprüche für die Auszahlungen des Emittenten berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird bis zur allfälligen Zulassung zum Handel der Genussrechte an einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ein "Genussrechtsregister" (Verzeichnis der Ansprüche) geführt.
- (2) Die ausgestellte Sammelurkunde wird durch Frau Dr. Ursula SINGER-MUSIL, und/oder Herrn Mag. Thomas SINGER, je Rechtsanwälte in 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 68 oder durch einen anderen Rechtsanwalt, der die Treuhandabwicklung im Rahmen der Emission durchführt, im Namen der Inhaber und auf Kosten des Emittenten verwahrt.
- (3) Alle Zahlungen auf Grund der entstandenen Genussrechte erfolgen direkt durch den Emittenten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen aus welchem Grund immer unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in dieser Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 14 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Kosten

- (1) Sämtliche Rechtsverhältnisse, die mit der Zeichnung dieses Genussrechts begründet werden, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf andere Rechtsordnungen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das in Wien sachlich zuständige Gericht.
- (3) Sämtliche mit der Begebung der Genussrechte verbundenen Abgaben, Kosten (einschließlich der Errichtungskosten dieser Genussrechtsbedingungen) und Gebühren werden von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen davon sind Rechtsberatungskosten der Inhaber aus und im Zusammenhang mit der Zeichnung der Genussrechte.

Staasdorf, im November 2018

SCM Produktions- und Vertriebs GmbH